

Begründung zur Einbeziehungssatzung der Stadt Hammelburg für den südöstlichen Teilbereich im Stadtteil Gauaschach (Altbessinger Weg)

Am 09.08.1999 beschloß der Ferienausschuß der Stadt Hammelburg die Aufstellung einer Einbeziehungssatzung für den südöstlichen Teilbereich im Stadtteil Gauaschach gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 des Baugesetzbuches.

In der Einbeziehungssatzung sind drei Bauplätze enthalten, wovon ein Bauplatz noch durch eine landwirtschaftliche Lagerhalle bebaut ist. Auch hierfür wurde die Überplanung getätigt, obwohl zur Zeit keine Veränderung auf diesem Grundstück geplant ist.

Der hinter dem Baufenster gelegene, zum Teil offene Bachlauf, soll in dieser Form weiter genutzt werden, jedoch nicht verrohrt werden.

Erschließung

Die straßenmäßige Erschließung ist zum jetzigen Zeitpunkt ausreichend, da ein noch weiter nördlich gelegenes Baugebiet zum Teil über den Altbessinger Weg angefahren wird.

Ein weiterer Ausbau ist momentan nicht vorgesehen.

Im Rahmen der Kanalsanierung des Stadtteiles Gauaschach ist die hydraulische Berechnung und damit Dimensionierung des im Altbessinger Weg gelegenen Kanals noch vorzunehmen. Diese ist jedoch prinzipiell möglich.

In der Änderung vom 11.08.1999 wurde der Grenzabstand des Baufensters vom Altbessinger Weg von 5,0 m auf 4,0 m reduziert.

In der Änderung vom 07.12.1999 nach Anhörung der Träger öffentlicher Belange wurde der Satzungstext neu gefaßt und entspricht somit der aktuellen Rechtslage des Baugesetzbuches. Desweiteren wurden bei den Festsetzungen unter „c“ Ergänzungen vorgenommen bezüglich der Anpflanzung von Obsthochstämmen bzw. des offenen Wassergrabens. Die Anmerkungen der städt. Bauabteilung –Sg. 530 – sind im Rahmen der Kanalsanierung zu berücksichtigen bzw. ist für die Erschließung mit dem Grundstückseigentümer ein Erschließungsvertrag abzuschließen.

Hammelburg, 07.12.1999
Städt. Bauabteilung
I.A.



M o h r
Stadtbaumeister